

## **Grundlagen zur Anerkennung von Rekorden in Straßenwettbewerben**

Für die Anerkennung von Rekorden bei Straßenwettbewerben in den Disziplinen „Straßenlauf“, „Gehen“ und die Wettbewerbe der Special Olympics auf der Straße sind die folgenden Hinweise der IAAF (International Association of Athletics Federations) und des DLV zu beachten. Grundlage sind die Internationalen Wettkampfregelein (IWR).

### **Informationen der IAAF**

Der 44. IAAF-Kongress hat am 20. August 2003 in Paris beschlossen, ab dem Jahr 2004 Weltrekorde in Wettbewerben auf der Straße (Lauf und Gehen) zu führen. Während die speziellen Regeln der IWR (Regel 230 Nr. 8 Gehwettbewerbe und Regel 240 Nr. 3 Straßenläufe) keine konkreten Angaben dazu enthalten, sind solche in den Regeln 260 Nr. 20 (Gehen) und Nr. 21 (Straße) genannt. Diese sind für die Anerkennung von Rekorden unbedingt zu beachten.

### **Hinweise des DLV**

#### **Straßenlauf- und Geher-Wettbewerbe auf der Straße:**

1. Die Strecke muss von einem anerkannten DLV-Streckenvermesser – IAAF/DLV [A oder B Grad] vermessen sein.
2. Start und Ziel der Strecke dürfen in Luftlinie nicht weiter als 50% der Streckenlänge voneinander entfernt liegen.
3. Das Gefälle zwischen Start und Ziel darf das Verhältnis von durchschnittlich 1:1000 nicht überschreiten, d.h. 1 m pro km.
4. Der Geher-Rundkurs mit einem möglichen Start und Ziel in einer Leichtathletikanlage darf nicht kürzer als 2,0 km und nicht länger als 2,5 km sein.

Das Vorstehende gilt auch für das Erreichen von Qualifikationsnormen für internationale Veranstaltungen (Meisterschaften). Die IAAF hat den Nationalen Verbänden empfohlen, diese Bestimmungen ebenfalls zum Gegenstand für die Anerkennung ihrer nationalen Rekorde zu machen; dem ist der DLV mit der Nationalen Bestimmung zu Regel 260 nachgekommen.

### **Hinweise für Veranstalter von Straßenwettbewerben im Bereich des DLV**

Für die Anerkennung eines Deutschen Rekords bzw. zur Aufnahme einer Leistung in die Bestenliste genügt es, dass die offizielle Streckenvermessung von einem vom DLV anerkannten Streckenvermesser [A/B/C Grad] vorgenommen wurde **und** das Vermessungsprotokoll vom DLV genehmigt ist.

In den meisten Landesverbänden sind vom DLV anerkannte Streckenvermesser tätig; Veranstalter können sich an die Streckenvermesser wenden, wenn Interesse an einer solchen Vermessung besteht.

#### **Vorarbeiten des Veranstalters für eine offizielle Streckenvermessung**

Die folgenden Punkte sind mit dem DLV-Streckenvermesser abzustimmen:

1. Die Genehmigung oder ein Vorbescheid für die Streckenführung der Wettbewerbe sollte am Tag der Vermessung vom Ordnungsamt der Stadt oder Gemeinde vorliegen.
2. Für die Streckenvermessung wird eine mit dem Fahrrad frei zugängliche direkte Eichstrecke zur Kalibrierung des Messgeräts „Jones-Counter“ benötigt. Die Maßnahmen hierzu bitte direkt mit dem Streckenvermesser abstimmen. In räumlicher Nähe befindliche amtliche Eichstrecken können mit den erforderlichen Nachweisen ggf. auch genutzt werden.
3. Der Verlauf der Strecken mit allen Streckenlängen ist zu definieren und in einem Plan darzustellen.
4. Die Streckenlängen und die Kilometrierung sind vorab in der Örtlichkeit bzw. über geeignete Hilfsmittel (z.B. im Internet) grob zu vermessen; digitale Plan- und Karteninformationen sind von Vorteil (Ziffer 8).
5. Die Punkte START und ZIEL sind vom Veranstalter festzulegen.  
Folgende Vorüberlegungen sollten in die Zwangsbedingungen einfließen:
  - a) Sind START und/oder ZIEL fest definiert und nicht veränderbar?
  - b) Können für die Anpassung der Strecke START und/oder ZIEL verschoben werden?
  - c) Kann auf der Strecke eine Anpassung der Streckenlänge erfolgen – z.B. durch Verschieben von Wendepunkte und oder START/ZIEL etc.?

6. Für die Bestenlistenfähigkeit der vermessenen Strecken ist zu beachten:  
Das durchschnittliche Gefälle zwischen START und ZIEL darf einen Wert von 1 m pro km (0,1% der Streckenlänge) nicht überschreiten. Vorzugsweise sollten START und ZIEL so gewählt werden, dass eine Rückenwindstrecke vermieden wird. Die Entfernung zwischen START und ZIEL darf nicht größer als 50% der Länge der Laufstrecke betragen.
7. Die Strecke sollte vorher mehrmals von erfahrenen Läufern oder Gehern in verkehrsarmer Zeit auf der Ideallinie gelaufen bzw. gegangen werden.
8. Folgende Fragestellungen sind vom Veranstalter in der Streckengestaltung zu berücksichtigen:
  - a) Gibt es auf der Strecke Möglichkeiten, an denen die Teilnehmer abkürzen können?
  - b) Wie können Abkürzungen sicher verhindert werden?
  - c) Müssen vorhandene Hindernisse geräumt oder umgangen werden?
9. Von dem Gebiet der Strecke werden Karten- und Planunterlagen für die Vermessung und die Protokollerstellung benötigt. Hierzu sind die Kartenwerke der Vermessungsbehörden der Länder sowie Stadt- und Ortspläne der Städte und Gemeinden sehr hilfreich. Eine weitere Quelle sind die im Internet zur Verfügung gestellten Kartenwerke von *Google Maps*, *GPSies* und *Here Maps* oder die freie Weltkarte von *Openstreetmap*. Hier können die Streckenlängen und Höhenprofile relativ genau ermittelt werden. *Hinweis: Für die Nutzung der Web-Daten sind die jeweiligen Lizenzbedingungen zu beachten.*
10. Für die örtliche Streckenvermessung sollte ein möglichst verkehrsarmer Zeitpunkt (z.B. früher Sonntagmorgen) ausgewählt werden. Im öffentlichen Straßenraum ist in Absprache mit der Polizei eine Absicherung des Streckenvermessers mit Fahrzeugen (z.B. PKW/Motorrad) zu gewährleisten. Die Vermessung sollte bei der Polizei angemeldet sein und gegebenenfalls in der Presse veröffentlicht werden. Wichtig ist auch, dass an den entscheidenden Stellen (Start, Ziel, Kreuzungen, Abbiegungen usw.) keine Hindernisse (z.B. parkende Fahrzeuge) im Wege bzw. auf der Ideallinie stehen. Außerdem werden Helfer mit Kenntnissen der Ideallinie der Laufstrecken z.B. auf Fahrrädern benötigt.
11. Die für die Vermessung erforderlichen Materialien sind in Absprache mit dem Streckenvermesser vom Veranstalter bereitzustellen.

## **DLV-Protokoll zur Streckenvermessung**

### **IAAF-Protokoll für internationale Zertifizierung**

Das Vermessungsprotokoll wird vom Streckenvermesser auf der Grundlage der IWR zeitnah erstellt. Das Protokoll beinhaltet neben den allgemeinen Angaben zur Veranstaltung die Streckenbeschreibung und die Kilometrierung, einen Maßnahmenkatalog für die Streckenführung und Absperrungen, die Messergebnisse und deren Auswertung, die Eichung des Messgerätes „Jones-Counter“ und die Karten- und Planunterlagen zur Streckenvermessung und zur Laufstrecke. Das Protokoll mit allen Planunterlagen (ggf. Fotodokumentation) wird in analoger und/oder digitaler Form zur Verfügung gestellt (Briefpost, E-Mail, Datenträger etc.).

DLV-Protokoll: Der Streckenvermesser (Grade A/B/C) sendet das Protokoll in digitaler Form an den DLV für das Genehmigungsverfahren; der zuständige Landesverband und der Veranstalter erhalten eine Kopie mit E-Mail. Der DLV führt das Genehmigungsverfahren durch und bestätigt mit einem Zertifikat die Gültigkeit für fünf Jahre und registriert die bestenlistenfähigen Strecken (Veröffentlichung im Internet).

IAAF-Protokoll: Der Streckenvermesser (Grade A/B) erstellt ein Protokoll in englischer Sprache und sendet dieses an die zuständige IAAF/AIMS-Sektion (Hugh Jones, London) für die Zertifizierung. Das für 5 Jahre gültige Zertifikat wird dann an den Veranstalter, den DLV und den zuständigen LV in Kopie weitergeleitet. Nach 5 Jahren ist eine Kontroll- oder Neuvermessung erforderlich.

### **Verlängerung der Gültigkeit eines DLV-Vermessungsprotokolls**

Das gültige DLV-Vermessungsprotokoll kann durch einen Antrag des Veranstalters beim DLV um weitere fünf Jahre verlängert werden, wenn die beantragten Strecken, auf die sich das Vermessungsprotokoll bezieht, noch dieselben sind, wie sie im Protokoll nachgewiesen sind. Hierzu ist der Bestätigungsvermerk eines DLV–Streckenvermessers beizufügen. Ist der angefragte Streckenvermesser nicht der Verfasser des zu verlängernden Protokolls, ist ggf. eine Kontrollvermessung mit Ergänzungsprotokoll erforderlich und durchzuführen und vom DLV zu genehmigen. Das Vermessungsprotokoll kann unter diesen Bedingungen maximal zweimal verlängert werden (Laufzeitbegrenzung 15 Jahre). Bei Veränderungen der Streckenführung ist eine neue oder eine Ergänzungsvermessung erforderlich.

Der Antrag auf Verlängerung des Vermessungsprotokolls wird im Internet vom DLV zur Verfügung gestellt.